

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2015

Geschäftszahl

2013/03/0120

Rechtssatz

Die Frage, ob das vorliegende Vorhaben zu einer unzumutbaren Belästigung von Nachbarn/Nachbarinnen gemäß § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVPG 2000 führt, ist vorliegend nach den Vorgaben der SchIV 1993 zu beurteilen. Die Stammfassung der SchIV 1993 trifft in ihrem § 2 allgemeine Festlegungen, wobei in Abs 1 bis 3 eine Vielzahl von technischen Regelwerken für verbindlich erklärt werden. § 2 Abs 4 SchIV 1993 normiert den für die Beurteilung des Schienenverkehrslärms maßgeblichen Beurteilungspegel Lr; § 4 leg cit legt die einzuhaltenden Grenzwerte fest, wobei diese vom jeweiligen Beurteilungspegel Lr vor Realisierung der baulichen Maßnahmen abhängig sind.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2013/03/0121